

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Fritz Rudolf Körper, Gerd Andres, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Günter Graf, Marianne Klappert, Uwe Lambinus, Dorle Marx, Peter Paterna, Rudolf Purps, Bernd Reuter, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Johannes Singer, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Jochen Welt, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD – Drucksache 12/2244, Frage I. 4 –

Arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten bei der EG-Kommission

Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland

- I. *Arbeitsrechtliche Regelungen für die Beschäftigten bei der EG-Kommission*
4. Welche Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften finden Anwendung, und wer ist für die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zuständig?

- Für die Beschäftigten der EG-Kommission in Deutschland gilt – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit – das deutsche Arbeitsschutzrecht. Das Arbeitsschutzrecht ist Teil des öffentlichen Rechts und damit zwingend auf alle in Deutschland Beschäftigten anzuwenden.
- Der Vollzug dieser Vorschriften ist jedoch nicht Aufgabe der deutschen Gewerbeaufsichtsbehörden. Dies ergibt sich aus Artikel 28 Abs. 1 des Fusionsvertrages vom 8. April 1965 (BGBl. II S. 1453) i. V. m. Artikel 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II S. 1482). Danach sind die Räume und Gebäude der Gemeinschaft unverletzlich. Damit ist es Sache der Kommission, die Beachtung der für ihre in Deutschland

tätigen Mitarbeiter geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen.

- Das EG-Beamtenstatut sagt zum Arbeitsschutz nichts aus. Im Bewußtsein dieses Defizits wendet die Kommission in der Praxis das nationale Recht des Sitzstaats der jeweiligen Dienststelle an. Nach Auffassung der Bundesregierung ist diese Rechtsanwendung auch zwingend geboten.